



Bekanntmachung des Marktes Peißenberg

Nr. 49

06.12.2023

Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet zwischen Böbinger und Schongauer Straße“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die **1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet zwischen Böbinger und Schongauer Straße“ nach § 10 Abs. 3 BauGB**

B e k a n n t m a c h u n g

- (1) Der Marktgemeinderat des Marktes Peißenberg hat in seiner Sitzung vom 22.11.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet zwischen Böbinger und Schongauer Straße“ in der zuletzt am 18.07.2023 geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
- (2) Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet zwischen Böbinger und Schongauer Straße“ in Kraft.
- (3) Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Peißenberg, Hauptstraße 77, 82380 Peißenberg, Zimmer 209, 2. Obergeschoss während den allgemeinen Dienstzeiten bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter www.peißenberg.de, unter der Rubrik „Rathaus“ im Bereich „Bekanntmachungen“ einsehen.
- (4) Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr,
Dienstag	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
und am Donnerstag	von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr.

Außerhalb der o.g. Dienstzeiten besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planung nach entsprechend vorheriger Terminvereinbarung.

- (5) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Peißenberg, den 05.12.2023


.....

Frank Zellner, Erster Bürgermeister



(Siegel)

Veröffentlichung am: 06.12.2023

Abzunehmen am: 12.01.2024